

05.05.87

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen
Schalleistungspegel von Rasenmähern

KOM(87) 133 endg.; Ratsdok. 6010/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Mai 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 208/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG.

Als der Ministerrat am 17. September 1984 die Richtlinie 84/538/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern verabschiedete, wurden motorbetriebene Spindelmäher vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. In einer Erklärung, deren Hinzufügung zum Genehmigungsprotokoll der Rat beschlossen hatte, wurde die Kommission jedoch ersucht, die Möglichkeit einer Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Spindelmäher zu prüfen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

Der genannten Aufforderung kommt die Kommission jetzt mit dem vorliegenden Vorschlag nach. Er betrifft insbesondere Artikel 1, Absatz 3 (Anwendungsbereich) und den Anhang I, der die zusätzlichen technischen Modalitäten für die Messung von Spindelmähern festlegt.

Die von der Richtlinie 84/538/EWG festgelegten Grenzwerte bleiben nach der Einbeziehung der Spindelmäher unverändert.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat sich für die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen ausgesprochen.

ANHÖRUNG DER BETROFFENEN.

Zu dem vorliegenden Vorschlag hat die Kommission die Betroffenen, insbesondere den Europäischen Verband der Rasenmäherhersteller (ELMF) und das Europäische Komitee der Verbände der Landmaschinenhersteller (CEMA) gehört.

ZUSAMMENARBEIT AUF INTERNATIONALER EBENE.

Während der Vorbereitung dieses Vorschlags hat die Kommission die mit der ISO/TC 43, die mit der Ausarbeitung von Normen für Luftschall von Rasenmähern beauftragt ist, eingeleiteten Normungsarbeiten fortgesetzt.

ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSSES.

Gemäß Artikel 100, Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Anhörung dieser beiden Organe erforderlich, da das Inkrafttreten der von dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen alle Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer Rechtsvorschriften zwingt.

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE DES RATES 84/538/EWG ZUR ANGLEICHUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND DEN ZULÄSSIGEN
SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON RASENMÄHERN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

In Erwägung nachstehender Gründe;

Aus Gründen der Schneidtechnik von Rasenmähern darf keine Ausnahme gewährt werden.

Es ist zweckmässig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen und die Richtlinie 84/538/EWG (1) des Rates entsprechend zu ändern;

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert :

1) Artikel 1, Absatz 3 erhält folgende Fassung :

"3. Diese Richtlinie gilt für Rasenmäher im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme von :

- land- und forstwirtschaftlichen Geräten;

(1) ABl L 300 vom 19.11.1984, S. 171.

- Geräten ohne eigenen Antrieb (beispielsweise gezogenen Spindelmähern) deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird;
- Kombinationsgeräten, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 kW installierter Leistung hat".

2) In Anhang I wird eine neue Nummer

"6.1.3." mit folgendem Wortlaut angefügt :

"6.1.3. Bei Spindelmähern wird der Abstand zwischen den Schneiden nach Angabe des Herstellers wahlweise wie folgt eingestellt :

- ein Blatt Papier von 80 g/m² (Kraftpapier ISO/R4046) muss über mindestens der halben Länge der Spindel geschnitten werden oder
- der Abstand zwischen den Spindelmessern und der Gegenschneide beträgt an keiner Stelle mehr als 0,15 mm.

Vor und nach den Messungen müssen die rotierenden Schneider mit einem Öl SAE 20/50 geschmiert werden".

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1 Juli 1988 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 3. April 1987

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT DE CERTAINS ACTES LEGISLATIFS SUR LES PME ET L'EMPLOI

Directive du Conseil du modifiant la Directive du Conseil 84/538/CEE concernant le rapprochement des législations des Etats membres relatives au niveau de puissance acoustique des tondeuses à gazon.

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES :

Néant.

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE :

- OUI/~~NON~~

- LESQUELS ? Une libre circulation de la Communauté pour les tondeuses à cylindre.

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaire) :

- OUI/~~NON~~

- CONSEQUENCES : Une certaine augmentation du prix d'achat est certainement possible, toutefois dans l'ensemble assez modéré.

4. EFFETS SUR L'EMPLOI : Néant.

5. Y-A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?

- ~~OUI~~/NON

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX : Néant.

6. Y-A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

- ~~OUI~~/NON